

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

per Mail an: zz@bj.admin.ch

Bern, 18. September 2025

Änderung des Obligationenrechts (Verlängerung des Urlaubs für ausserschulische Jugendarbeit)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die vorgeschlagene Änderung von Artikel 329e des Obligationenrechtes zur Verlängerung des unbezahlten Jugendurlaubs um eine zusätzliche Woche: von aktuell einer Woche auf zwei Wochen. Ebenfalls unterstützt er die Ausweitung des Anwendungsbereichs von der verbandlichen auch auf die offene Kinder- und Jugendarbeit. Es ist zweifellos unterstützenswert, dass Lernende und junge Arbeitnehmende unter 30 Jahren bei Interesse und Bedarf künftig eine Woche mehr Zeit erhalten, die sie für einen unentgeltlichen Einsatz im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit einer sozialen oder auch (gewerkschafts-)politischen Organisation aufwenden können. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf kulturelle oder sportliche Aktivitäten lehnt der SGB entschieden ab.

Das Problem der existierenden Diskriminierung von Jugendlichen, die eine Berufslehre absolvieren oder bereits eine Arbeitsstelle haben, vermag die Ausdehnung jedoch nicht zu lösen. Der Jugendurlaub bleibt nach wie vor unbezahlt – ein erhebliches Hindernis, das soziale Ungleichheiten weiter verschärfen kann. Einige Jugendliche können sich den Lohnausfall leisten, andere nicht. Um dem entgegenzuwirken wäre allenfalls zu prüfen, ob nicht zumindest die erste Woche der künftig zwei Wochen Jugendurlaub für unter 25-jährige Lernende über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt werden könnte.

Das Gesetz hält fest, dass sich der/die Arbeitnehmer:in mit dem Arbeitgeber über die Modalitäten (Zeitpunkt und Dauer) einigen muss (Art. 329e Abs. 3 OR). Kommt keine Einigung zustande, dürfen Arbeitnehmende den Jugendurlaub beziehen, wenn sie dies dem Arbeitgeber zwei Monate im Voraus angezeigt haben (Art. 329e Abs. 3 Satz 2 OR). Dies bleibt allerdings oftmals wirkungsloser Gesetzesbuchstabe, ist in der Praxis aber für junge Arbeitnehmende nicht umsetzbar, aufgrund des stark hierarchisch geprägten ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisses und ihrer vulnerablen Situation. Zahlreiche Betriebe stehen dem Jugendurlaub skeptisch bis verunmöglichend gegenüber. Dies zeigen die Rückmeldungen, die wir von Jugendlichen in unseren Kontakten und Beratungen erhalten.

Die Akzeptanz des Jugendurlaubs in den (Lehr-)Betrieben ist gerade in KMU oftmals gering und belastbare statistische Daten zum tatsächlichen Bezug fehlen vollständig. Dies hemmt sowohl die gesellschaftliche Wirkung als auch eine faktenbasierte Weiterentwicklung des an sich sinnvollen Instruments. Die Umsetzung des Jugendurlaubs (der gemäss erläuterndem Bericht «sehr selten vorkommt») scheitert folglich weniger an gesetzlichen Regelungen als an der geringen Akzeptanz in den Betrieben und am Fehlen jeglicher belastbaren Daten zum Bezug.

Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) erhebt zwar die Absenzen nach verschiedenen Abwesenheitsgründen, nicht aber ausdrücklich den Jugendurlaub. Für eine zukunftsorientierte Entwicklung muss die systematische Erfassung des Jugendurlaubsbezuges deshalb künftig in der SAKE-Erhebung erfasst werden.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Nicole Cornu
Zentralsekretärin